

Nochmals dienstliche Unterredungen und Beschwerden

Autor(en): **Hartmann, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **74=94 (1928)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-7409>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zuletzt noch ein Wort über die *Form des MStG*. Das Gesetz ist, obwohl bedeutend umfangreicher als das alte, sehr übersichtlich disponiert; man findet sich nach einiger Lektüre, die bei der vielfachen Wiederholung der formelhaften Strafanforderungen natürlich etwas monoton wirkt, bald darin zurecht. Zur Erleichterung beim Nachschlagen tragen auch die Marginalien bei, die seinerzeit beim schweizerischen Zivilgesetzbuch zum erstenmal systematisch angewendet worden sind. Sie bringen stichwortartig den Inhalt des betreffenden Textes; im besonderen Teil ist der Text die Definition des im Marginale genannten Delikts. Man wird diese Hilfe schätzen, aber doch nicht übersehen können, daß diese Marginalien den, ich möchte sagen, „inneren“ Ueberblick über das ganze Strafrechtssystem und den gesamten Rechtsstoff weder hemmen, noch ersetzen dürfen. Man muß das Gesetz wirklich kennen und darf sich nicht darauf verlassen, daß das Marginale einem für den Einzelfall zur vollständigen und gerechten Lösung ver helfe.

Das neue Gesetz, das sei noch einmal nachdrücklich ausgesprochen, auferlegt allen, die es handhaben sollen, ein großes Maß von Verantwortung, ein größeres, als irgendein früheres Strafgesetz des gemeinen oder des militärischen Rechts. „Soll nun aber der Richter innerhalb eines meist sehr weiten Rahmens die gerechte Strafe finden“, sagt die Begründung zum amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (Berlin 1925, Seite 49), „so muß das Gesetz für die Strafbemessung bestimmte Grundsätze aufstellen. Es muß wenigstens in allgemeinen Umrissen angeben, welche Umstände und Erwägungen bei der Strafbemessung im einzelnen Falle ausschlaggebend sein sollen. Sonst entsteht die Gefahr, daß nicht immer alle für die Höhe der Strafe maßgebenden Umstände berücksichtigt, daß dagegen auf unerhebliche Punkte Gewicht gelegt wird oder daß die Strafe überhaupt mehr nach dem allgemeinen Eindruck oder nach dem Gefühl als nach wohl-erwogenen Gründen bemessen wird und daß jeder Richter nach einem anderen Maßstab mißt.“ Mögen unsere Militär Richter das überaus große Vertrauen, das ihnen der Gesetzgeber mit diesem Gesetz schenkt, zu rechtfertigen wissen. Und wenn das Gesetz vielfach nur durch sein Dasein wirkt, Delikte verhindern kann, anstatt sie ahnden zu müssen, so werden gerade die, die seit vielen Jahren für ein modernes MStG eingetreten sind und ihm bei der Vorbereitung ihr ganzes Wissen und Können gewidmet haben, darin die schönste Frucht ihrer Arbeit sehen.

Nochmals dienstliche Unterredungen und Beschwerden.

Von Oberst *W. Hartmann*, Instr.-Of. d. Inf., Bern.

Mein Aufsatz in Nr. 12 der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung“, Dezember 1927 ist von einem Teil der schweizerischen Presse, u. a.

dem „Aargauer Tagblatt“ und der „Schweiz. Beamtenzeitung“, abgedruckt worden, von letzterer mit der einleitenden Bemerkung:

„Diese Ausführungen verdienen Beachtung nicht nur in Vorgesetztenkreisen unserer Miliz, sondern auch in der Bundesverwaltung, von der wir nur wünschen möchten, daß sie dort von gewissen Chefs beherzigt und befolgt würden. . . .“

Nach Aufzählung der auf die Beamtschaft anwendbaren Punkte meines Artikels, schließt die „Schweiz. Beamtenzeitung“ ihre Darlegungen wie folgt:

„Wir wissen sehr wohl, daß nicht alle Vorgesetzten diese Belehrung nötig haben. Es gibt auch in der Bundesverwaltung Leiter von edler Gesinnung. Ihre Einstellung und ihr Verhältnis zu dem ihnen unterstellten Personal widerspiegeln sich in der Arbeitsfreudigkeit, schaffen eine Atmosphäre des Vertrauens und sichern ein ersprießliches Zusammenarbeiten zum Wohle aller. Wir kennen aber auch Chefs, welche in dieser Beziehung leider jegliches Verständnis vermissen lassen und tatsächlich das subalterne Personal „vom hohen Roß des Vorgesetzten“ oder gar „des Brotherrn herab“ als simple Diener betrachten, denen ein Beschwerderecht überhaupt nicht zukommt und die gehen können, wenn es ihnen nicht gefällt. Gegen eine solche Auffassung muß entschieden Front gemacht werden. Wohl stipuliert das Beamtengesetz ein Beschwerderecht nicht ausdrücklich. Der Gesetzgeber hat es als selbstverständlich betrachtet. Was aber als Selbstverständlichkeit gilt, verdient allseitige Anerkennung und Beachtung. Zugegeben, daß in dieser Hinsicht das Personal vielfach einen Teil der Schuld selber trägt, weil es sich scheut, von seinem Rechte der dienstlichen Unterredung und der Beschwerde Gebrauch zu machen, dafür aber — wie die Erfahrung zeigt — um so fleißiger und um so lauter hinter dem Rücken des betreffenden Vorgesetzten über bestehende Mißstände oder erlittene Ungerechtigkeit klagt. An Mannesmut fehlt es also mitunter bei unseren Kollegen, und dafür müssen sie büßen. Wer seine Dienstpflicht erfüllt und ein gutes Gewissen hat, fürchtet den Vorgesetzten nicht, sucht ihn vielmehr auf, wenn es nötig ist, und spricht sich mit ihm aus. Auch der Vorgesetzte muß gegebenenfalls hiezu „erzogen“ werden!“

Ferner hat mir mein Aufsatz einige Zuschriften und mündliche Mitteilungen eingetragen, die mir im allgemeinen zu verstehen geben wollen, meine Belehrungen seien schön und recht; aber noch gelte — ihr Fall habe ihnen das bewiesen —, was seit Jahr und Tag unsere Militärs, hoch und nieder, Beamte, jung und alt, im Munde führen: „Ja, ja, es soll nur einmal einer vom Rechte der Beschwerde Gebrauch machen. Im günstigsten Falle werde er dafür nicht eingesperrt oder zum Teufel gejagt. Auf die eine oder andere Art werde er aber sicher gemaßregelt. Der Mittel seien viele, sich gegen U. U. (unangenehme Untergebene) zu wehren: Chikanen aller Art, deren man sich nicht erwehren könne, Einstellung im Avancement und damit: a) für den Milizoffizier oder -unteroffizier Bloßstellung im bürgerlichen Leben und zwecklose Einbuße gebrachter Opfer an Zeit und Geld; b) für den Berufsoffizier oder Beamten Einstellung in der Gehaltserhöhung, zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Beamtengesetzes sogar durch Versetzung in tiefere Besoldungsklassen um einige Skalen usw.“

Allen Zweiflern aber an der möglichen Wirksamkeit unseres reglementarischen Beschwerderechts, seien sie es auf Grund eigener bitterer Erfahrungen oder auf Grund vom „Hörensagen“, wozu sich leider so

häufig Gelegenheit bietet, muß ich widerreden: Wer rein ist übers Nierenstück, d. h. wer das gute Gewissen getaner Pflicht hat, wird und muß sein Recht finden, wenn er nur auch den männlichen Mut findet, es zu suchen. Je länger man aber aus Unentschlossenheit, Angst oder verkehrten Rücksichten und Auffassungen damit zuwartet, desto schwieriger wird es, dasselbe zu finden. Denn der tage-, wochen- oft monate- und sogar jahrelange in sich getragene plagende und beunruhigende, das Gemüt zersetzende und den Schlaf raubende Gedanke an erlittenes Unrecht und die eben so lange Sorge darum, das Beweismaterial anzuhäufen, bis es sicher reicht, das alles kann auf Dienstauffassung und Gesinnung des ursprünglichen wirklich Benachteiligten und zur Beschwerde Berechtigten und Verpflichteten, ohne daß er sich dessen selbst bewußt wird, Wirkungen auslösen, die sein Recht nicht mehr so leicht feststellen und schützen lassen, wie dies ursprünglich der Fall gewesen wäre. Man bedenke auch, daß je länger man mit der Erledigung von „Fällen“ zuwartet und dadurch den Vorgesetzten über vorhandene Zerwürfnisse im Unklaren läßt, sich dieser gewollt oder ungewollt weiter verfehlen kann, und daß es dann, wenn es schließlich „wie aus allen Himmeln gegen ihn losgeht“, nichts als menschlich ist, daß er sich seiner Haut wehrt und aus Selbsterhaltungstrieb gelegentlich selbst zu Mitteln greift, die nicht mehr einwandfrei sind. Vor allem wird er zu seiner Rechtfertigung nach effektiven und vermeintlichen Sünden seines Gegners fahnden, sie auch finden und mit dem nötigen Nachdruck auftischen. Es ist zu bedenken, daß nicht jeder militärische Vorgesetzte oder Beamtenchef ein General Wille ist. Die Persönlichkeiten sind bald an den Fingern abgezählt, bei uns wie anderswo, bei denen es nicht stark „menschelet!“ Erlittenes Unrecht stört das Vertrauen, ohne daß nützliche Arbeit weder im Militär noch in der Beamtung möglich ist. Daher muß das gestörte Vertrauen sofort durch Aussprache oder Beschwerde wieder geschaffen und befestigt werden. In vielen Fällen wird sich durch sofortige, taktvolle Aussprache sogar ergeben, daß der Vorgesetzte, den man eines Vorkommnisses wegen als eine herzlose Bestie betrachtete und bereits verschrie, gar nicht zu dieser Kategorie von Unholden gehört, daß er im Gegenteil ein ganz gediegener und vernünftiger, ja wohlwollender Patron ist. Vermag aber die Aussprache das Vertrauen nicht wieder herzustellen, so kommt eben die Beschwerde.

Hoffentlich vermögen nun die einschlägigen Bestimmungen des neuen Militärstrafgesetzes alle „Mühseligen und Beladenen zu erquicken“, indem sie in ihrem I. Buch, zweiten Teil, II. Kapitel also lauten:

Mißbrauch der Dienstgewalt.

Artikel 66: „Wer die ihm zustehende Befehlsgewalt über einen Untergebenen zu Befehlen oder Begehren mißbraucht, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, wird mit Gefängnis bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.“

Ein Untergebener, der also zum Beispiel bei seinem Vorgesetzten deshalb in Ungnade fällt und Unrecht erleidet, weil er ein an ihn gericht-

tetes Begehren ablehnt, lautend z. B.: „Sie kennen Nationalrat X, in der Wetschweiz; suchen Sie ihn auf und bewegen Sie ihn, in der nächsten Bundesversammlung darauf aufmerksam zu machen, daß der derzeitige Abteilungschef seiner Stellung längst nicht mehr genüge und seine Abberufung dringend sei. Ferner bewegen Sie Ihren Kollegen Y., daß er den bernischen Nationalrat in Z. zu einem gleichen Schritte zu gewinnen sucht“ (tatsächlich vorgekommen!), untersteht nötigenfalls dem Schutze dieses Art. 66. Ich denke, das genügt.

Artikel 68: „Wer eine von einem Untergebenen eingereichte Beschwerde oder eine Strafanzeige in der Absicht, sie zu unterdrücken, zurückbehält, oder ganz oder teilweise beseitigt, wer über eine Beschwerde oder eine Strafanzeige wissentlich einen unwahren Bericht erstattet, wird mit Gefängnis bestraft, in leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.“

schützt den Beschwerdeführer gegen Unterschlagung von Beschwerden und gegen unwahre Behauptungen des Gegners.

Artikel 70: „Wer ohne genügende dienstliche Veranlassung das Leben oder die Gesundheit eines Untergebenen ernstlich gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft, in leichten Fällen disziplinarisch.“

schützt weitgehend Leben und Gesundheit des Beschwerdeführers. Wer z. B. durch andauernde unwürdige Behandlung, Verleumdungen bei höheren Vorgesetzten usw. seelisch zusammenbricht und des ärztlichen Beistandes bedarf, findet sich in seinen Rechtsansprüchen moralischer Natur durch diesen Artikel geschützt¹⁾.

Wir hoffen nicht, daß sich unsere Militärgerichte und eventuelle zukünftige Beamtengerichte häufig mit dem Delikt „Mißbrauch der Dienstgewalt“, zu beschäftigen haben werden. Aber auf eine Unklarheit im neuen Militärstrafrecht muß noch hingewiesen werden:

Wer veranlaßt die Anhebung des Verfahrens, wenn sich die Klage gegen die höchste Instanz des Departements je sollte richten müssen? In Anbetracht dessen, daß wir ja alle sündige Menschen sind, ist dieser Fall, wenn hoffentlich auch nicht wahrscheinlich, so doch möglich.

Ueber diese Frage geben vielleicht die Besprechungen über das neue Militärstrafrecht durch Justizoffiziere, wie sie bereits in der „Allgemeinen Schweiz. Militärzeitung“ begonnen haben, Aufschluß²⁾.

Das Militärstrafrecht behandelt im zweiten Buch, fünfter Abschnitt, nur die Beschwerde gegen Verfügungen, durch die eine Disziplinarstrafe verhängt wird, und sieht für diesen Fall vor:

Artikel 209: „Die Beschwerde ist zu richten: gegen Strafverfügungen des Vorgesetzten an den nächsthöheren Vorgesetzten, gegen die Strafverfügung eines Territorialkommandanten, einer kantonalen Militärbehörde oder eines Abteilungschefs des Eidg. Militärdepartementes an dieses Departement, gegen das Eidg.

¹⁾ Diese Anwendung des Art. 70 wird wohl nur in sehr seltenen Fällen möglich sein. Redaktion.

²⁾ Da der Chef des E. M.-D. Mitglied des Bundesrates ist, müßte in solchen Fällen das ziemlich komplizierte Verfahren der Art. 18 ff. des Bundesgesetzes vom 9. Dezember 1850 über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten eingeschlagen werden. Ob und wann der Chef des E. M.-D. dem Mil. Str.G. unterstellt ist, wäre übrigens ein ganz amüsantes Problem für ein juristisches Seminar! Redaktion.

Militärdepartement an den Bundesrat. Gegen den Entscheid über eine Beschwerde findet keine Weiterziehung statt.“

Es ist zu hoffen, daß sich diese Bestimmungen auch auf Beschwerden anderer Natur erstrecken und daß das letzte Alinea für diesen Fall aufgehoben bleibt. Andererseits hofft man, daß der *Artikel 214* in allen Fällen gehandhabt werde, welcher lautet: „Bloß wegen der Einreichung einer Beschwerde darf keine Strafe verhängt werden³⁾.“

Das neue Militärstrafgesetz und die Verantwortlichkeit der Truppen-Rechnungsführer.

Von Oberstleutnant *E. Schupp*, Komm.-Of., St. Gallen.

In Heft Nr. 1 dieser Zeitschrift hat eine Artikelserie über das neue, am 1. Januar 1928 in Kraft getretene *Militärstrafgesetz* begonnen, veranstaltet von Justizoffizieren.

In der Vorbemerkung zu dieser Artikelserie erwähnt die Redaktion zutreffend, daß auch der Nichtjurist Anlaß habe, sich nach Möglichkeit mit dem Gesetze vertraut zu machen. Ganz außerhalb dieser Artikelserie sei mir als Nichtjurist gestattet, Kameraden und ganz besonders Rechnungsführer auf den Art. 144 im 9. Abschnitt: „*Ungetreue Geschäftsführung*“, aufmerksam zu machen.

Im Gesetz ist neu aufgenommen worden die *Ahndung der ungetreuen Geschäftsführung* bei Besorgung der militärischen Verwaltung (Art. 144), weil das bürgerliche Strafrecht keine subsidiär in Betracht kommende, zwanglos anzuwendende Vorschrift aufweist. Die Bestimmungen über ungetreue Amts- und Geschäftsführung im bürgerlichen Strafgesetzentwurf (Art. 136 und 278) wären z. B. auf einen seine Geschäfte ungetreu führenden Verwaltungsoffizier oder *Fourier* nicht anwendbar. In einem solchen Tatbestand liegt eine Dienstverletzung verbunden mit einer widerrechtlichen Aneignungsabsicht, also ein Vergehen gegen das Vermögen.

Diese militärische Besonderheit des Art. 144 trifft direkt den *Rechnungsführer*, d. i. beim Truppenkörper der *Quartiermeister*, bei der Truppeneinheit deren *Kommandanten* samt dem ihm zugeteilten und fachtechnisch ausgebildeten *Fourier*. Diese Rechnungsführer sind gemäß geltendem Verwaltungsreglement vom Jahre 1885 (Art. 327) für die ihnen anvertrauten Gelder und für die richtige und vollständige Buchführung persönlich verantwortlich. Gemäß Art. 356 gl. Reglts. dauert diese Verantwortlichkeit 1 Jahr von der Rechnungsablage an das OKK an, und diese Frist mußte im letzten Aktivdienst bis auf 2½ Jahre verlängert werden, wegen der Unmöglichkeit einer rascheren

³⁾ Das Mil.Str.G. behandelt jedenfalls nur die Beschwerde des Art. 208 gegen *Strafverfügungen*. Andere Beschwerden gehören in das *Dienstreglement*; eine Mil.Str.G. 214 analoge Bestimmung fehlt im jetzigen D.-R., wird aber vielleicht im neuen stehen. Redaktion.